

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen macht mit ihrem Rechtsmittelgrund gegen das angefochtene Urteil eine fehlerhafte Auslegung von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 geltend, die in der Annahme bestehe, dass die Gewährung von Vorruhestandsbeihilfe eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb abgebe, voraussetze, während aus diesen Vorschriften das Erfordernis einer zehnjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit (mit oder ohne Erwerbszweck) vor der Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebs sowie das Verbot einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs folge.

Nach Auffassung der Republik Polen ergibt sich das Erfordernis einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vor der Abgabe des Betriebs nicht aus dem Unionsrecht. Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 könne die erforderliche zehnjährige landwirtschaftliche Tätigkeit erwerbsmäßig oder nichterwerbsmäßig sein. Darüber hinaus verböten diese Vorschriften eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs.

<sup>(1)</sup> ABl. L 67, S. 20.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2015 — Vasilka Ivanova Gogova/Ilia Dimitrov Iliev

(Rechtssache C-215/15)

(2015/C 236/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Vasilka Ivanova Gogova

Kassationsbeschwerdegegner: Ilia Dimitrov Iliev

### Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Zivilgerichts, einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem die Eltern sich über die Reise ihres Kindes ins Ausland und die Ausstellung von Identitätsdokumenten streiten und das anwendbare materielle Recht die gemeinsame Ausübung dieser elterlichen Rechte in Bezug auf das Kind vorsieht, um ein Verfahren, das die „Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>(1)</sup> betrifft, auf das Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 anwendbar ist?
2. Liegen Gründe für die Begründung einer internationalen Zuständigkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten über die elterliche Verantwortung vor, wenn die Entscheidung einen rechtlichen Tatbestand ersetzt, der für ein das Kind betreffendes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist, und das anwendbare Recht vorsieht, dass dieses Verfahren in einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen ist?

3. Ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003 vorliegt, wenn der Vertreter des Kassationsbeschwerdegegners die Zuständigkeit des Gerichts nicht gerügt hat, er aber nicht bevollmächtigt, sondern wegen der Schwierigkeit, den Kassationsbeschwerdegegner zu benachrichtigen, damit er sich persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter am Rechtsstreit beteiligen kann, vom Gericht bestellt wurde?

<sup>(1)</sup> ABL L 338, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 22. Mai 2015 —  
Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan**

**(Rechtssache C-237/15)**

(2015/C 236/40)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Ireland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Minister for Justice and Equality

*Antragsgegner:* Francis Lanigan

**Vorlagefragen**

1. Welche Folgen hat die Nichteinhaltung der Fristen nach Art. 17 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) <sup>(1)</sup> in Verbindung mit den Regelungen des Art. 15 dieses Rahmenbeschlusses?
2. Werden durch die Nichteinhaltung der Fristen nach Art. 17 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) im Fall einer Person, die in Erwartung einer Entscheidung über ihre Übergabe für einen diese Fristen überschreitenden Zeitraum in Haft ist, Rechte dieser Person begründet?

<sup>(1)</sup> ABL L 190, S. 1.

---

**Rechtsmittel des Landes Hessen gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in  
der Rechtssache T-89/09, Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG gegen Europäische Kommission,  
eingelegt am 27. Mai 2015**

**(Rechtssache C-242/15 P)**

(2015/C 236/41)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Land Hessen (Prozessbevollmächtigte: U. Soltész, A. Richter, Rechtsanwälte)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Europäische Kommission

**Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. März 2015 in der Rechtssache T-89/09 insoweit aufzuheben, als es die Entscheidung K(2008)6017 endg. der Kommission vom 21. Oktober 2008, Staatliche Beihilfe N 512/2007 — Deutschland, Abalon Hardwood Hessen GmbH für nichtig erklärt;